

Die Volksrichterschule ist daher neben der Universität der zweite Weg, Männer und Frauen aus dem Volke zu Richtern oder Staatsanwälten auszubilden. Diejenigen Richter, die jetzt aus dem ersten Lehrgang hervorgehen, stellen den neuen Typ des Berufsrichters, des wahren Volksrichters, dar.

Die Bilanz des ersten Jahrganges zeigt, daß das gesteckte Ziel erreichbar ist. Hier ist klar unter Beweis gestellt worden, daß gerade Menschen aus den arbeitenden Schichten eine große Lernfähigkeit und Berufsbegeisterung mitbringen können, von denen sich diejenigen, die den Weg des bürgerlichen Akademikers gegangen sind, gar keine Vorstellung machen können. Berufstätige Männer und Frauen haben oft genug bewiesen, daß sie neben der 8- bis 10stündigen Berufsarbeit sehr gute Abiturien und Begabtenprüfungen in den Abendschulen abzulegen imstande sind. Es besteht die berechnete Annahme, daß die Teilnehmer des ersten Lehrganges der Volksrichterschule nicht nur in bezug auf ihre charakterlichen, sondern auch im Hinblick auf ihre geistigen Fähigkeiten Gewähr dafür bieten, einmal tüchtige Richter des Volkes zu werden. Sicher werden sie nach achtmonatiger Ausbildung nicht soviel Paragraphen im Kopfe haben, wie ein Volljurist, aber — werden sie deshalb weniger Verstand haben? Die Vergangenheit hat gezeigt, daß nicht jeder Akademiker Verstand besessen hat.

Die Mängel und Fehler bei der Durchführung des ersten Lehrganges sollen nicht übergangen werden. Die Erfahrungen des ersten Kursusses müssen für die weiteren Lehrgänge ausgenutzt werden. Es haben sich besonders folgende typische Fehler gezeigt:

Mangelhaft war die Auswahl. Die vorschlagenden antifaschistischen Parteien tragen die volle Verantwortung für die richtige Auswahl. Bei der Auswahl zum ersten Lehrgang sind zum Teil zu alte, zum Teil zu junge Schüler ausgewählt worden. Den Jungen fehlte die nötige politische und menschliche Erfahrung, den Alten — selbst bei den besten politischen Voraussetzungen — einfach die lernmäßige Fähigkeit, das aufzunehmen, was in einem Kursus aufgenommen werden muß. Fähigkeit zum Lernen muß vorhanden sein. Die Innehaltung der Altersgrenze von 25—45 Jahren ist unerlässlich. Daß politische Eignung und Bewährung genügend beachtet werden müssen, bedarf keiner weiteren Begründung.

Bei der Auswahl der Schüler ist auch die Beteiligung der Frauen besonders zu berücksichtigen. Die Frauen zeigen ein reges Interesse für den Richterberuf. Es gibt auch bereits Fälle, in denen sich Frauen, die in der ersten Notzeit des Aufbaues der Gerichte sogar ohne Vorbildung eingesetzt worden sind, gut bewährt haben. Trotzdem ist die Beteiligung der Frauen noch verhältnismäßig gering. Sie beträgt nicht ganz 25%. Dieser Prozentsatz muß unbedingt gesteigert werden.

Wesentlich schwerer ist es, die Mängel, die sich bei der Auswahl der Lehrer gezeigt haben, zu beheben. Ein großer Teil der Lehrer steht seiner Aufgabe nicht mit voller Überzeugung gegenüber. Das aber ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeit.

Auch in den Lehrmethoden muß vieles besser werden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß im Lehrplan die einzelnen Lehrgebiete einheitlich aufeinander abgestimmt werden müssen.

Die technischen Schwierigkeiten, wie Räume, Bücher, Verpflegung usw., werden im nächsten Kursus schon wesentlich geringer sein.

Ein Problem, das in allen Schulen wieder auftaucht und insbesondere die Schule schwer belastet, ist bisher das Zukurzkommen, ja zum Teil völlige Fehlen der Praxis. Dieser Mangel kann jetzt dadurch behoben werden, daß die Kursusdauer von 6 Monaten auf 8 Monate verlängert worden ist. Dadurch ist Zeit gewonnen, um die Praxis in die theoretische Schulung einzuschalten.

Neben der fachlichen Ausbildung müssen die zukünftigen Volksrichter während ihrer Ausbildungszeit auch politisch unterrichtet und betreut werden. Es ist die Auf-

gabe der antifaschistisch-demokratischen Parteien, aus ihren Reihen laufend geeignete Leute auf die Schule zu schicken, um die notwendige Verbindung zwischen der Schule und den politischen und geistigen Strömungen unserer Zeit herzustellen. Bisher war die politische Betreuung der Schüler ungenügend. Es ist wünschenswert, daß sich die Parteien in Zukunft mehr um die Lehrgänge kümmern!

Nach Beendigung des Lehrganges ist daran gedacht, diese neuen Richter zunächst nicht auf Stellen zu setzen, auf denen sie völlig auf sich selbst angewiesen sind. Die Personalreferenten der Justizabteilungen der Länder und Provinzen müssen sich mit der Persönlichkeit jedes einzelnen Schülers so vertraut machen, daß sie ihn an die Stelle setzen können, wo er sich bestmöglich in die Arbeit hineinfinden und seine Kräfte voll entfalten kann. Dem jungen Richter muß sachgemäße Hilfe und Unterstützung in der neuen Arbeit gegeben werden. Es ist zweckmäßig, daß sie vorerst als Beisitzer in Straf- und Zivilkammern eingesetzt werden oder bei größeren Amtsgerichten, wo sie durch andere Richter Unterstützung finden können.

Im weitestgehenden Maße muß auch den Wünschen des Schülers selbst bei seiner Verwendung Rechnung getragen werden. Die alten Richter müssen sich ihrer Verpflichtung bewußt sein, mit ihren Rechtskenntnissen den neuen Richtern nach Kräften zu helfen und sie dadurch auch weiterzubilden. Die neuen Richter sollen alle Minderwertigkeitsgefühle vor dem juristischen Fachwissen abwerfen, andererseits aber auch ohne Überheblichkeit den älteren Richtern gegenüberzutreten. Es gibt Beweise, daß eine gute Zusammenarbeit möglich ist. Eine Reihe von Richtern und Staatsanwälten, die für die Übergangszeit ohne jede Vorbildung eingesetzt waren, sind noch heute in verschiedenen Ländern im Amt. Über ihre Tätigkeit wird durchaus erfreulich berichtet und sie selbst bestätigen in einer Reihe von Fällen, wie gut sie mit den älteren Richtern zusammenarbeiten.

Gegenüber allen Anfeindungen aus den Reihen der Reaktion und auch aus den Kreisen vieler Formaljuristen weisen wir als konsequente Sozialisten nochmals darauf hin, daß die aus den Volksrichter-Schulen hervorgehenden Richter vollberechtigte Richter sind. Mit den Volksrichter-Schulen ist eine der alten Forderungen der deutschen Sozialisten nach der Demokratisierung der Justiz Wirklichkeit geworden.

Diese neue Einrichtung der Volksrichter-Schulen bedeutet keineswegs eine Verflachung des Niveaus juristischen Wissens. Gewiß, niemand wird es leugnen, daß bei der schnellen, durch die Notlage bedingten Ausbildung Wissenslücken bei den Volksrichtern vorhanden sein müssen. Vieles wird sich in der Praxis und durch die Praxis ausgleichen lassen. Ebenso ist vorauszusetzen, daß gerade diese Frauen und Männer aus den Schichten des werktätigen Volkes von sich aus alles daran setzen werden, um sich weiterzubilden und fachlich zu vervollkommen. Es scheint ratsam, von einer zentralen Stelle aus durch Fernunterricht diese Weiterbildung aus eigener Initiative zu ergänzen und methodisch-planvoll zu lenken. So bilden wir einen neuen Richtertypus heran, auf den sich die Demokratie als ihren Schützer und Wahrer verlassen kann.

Wird der Volksrichter gegen den Widerstand gewisser Kreise der alten akademischen Richter und der Bürokratie bestehen und sich nicht von seiner demokratischen Aufgabe abbringen lassen? Die größte Stärke und Sicherheit wird der Volksrichter in der Aufrechterhaltung einer engen, lebendigen Verbindung mit dem politischen Leben des Volkes finden. Die Neugestaltung des Rechts mit Hilfe des Richters aus dem Volke — sie ist eine große entscheidende Aufgabe, die in der Gegenwart steht. Als Vollstrecker eines demokratischen, antifaschistischen, sozialen Rechts soll der Volksrichter unbeirrt seinen Weg gehen. Auf dem verantwortungsvollen Wege wird er stets von dem Bewußtsein getragen sein, daß er sein Urteil im Namen des Volkes spricht.